

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

5. November 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Statuten der Sparkasse zu Weimar betreffend, Seite 265. — Ministerial-Bekanntmachung, den Wechsel in der Hauptagentur der Germania, Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Stettin betreffend, Seite 266. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenfügung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich S. Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts für die Prüfungsperiode vom 1. November 1886 bis 31. October 1887 betreffend, Seite 266.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[98] I. Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die nachstehend abgedruckte Aenderung des § 5 der Statuten der Sparkasse zu Weimar gnädigst genehmigt worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 7. Oktober 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Fünfter Nachtrag

zu den Statuten der Sparkasse zu Weimar.

Der § 5 des vierten Statutennachtrags (S. 39 des Regierungsblatts vom Jahr 1882) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Sparkasse verzinst die Einlagen nur soweit sie volle Mark erreichen.

1886

44